

Innovationsstiftung für Bildung, Wien

Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 15. Juni 2023

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStFG	Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz
ca.	circa
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
ISBG	Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz
iVm	in Verbindung mit
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
vgl.	vergleiche
Vj	Vorjahr
Z.	Ziffer

Darstellung von Veränderungszahlen – RUNDUNGSHINWEIS:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Eine in Prozentangaben nicht sinnvolle Darstellung von Veränderungen wird durch "---" gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance Bericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
3.4. Bericht gemäß § 20 (3) BStFG	5
4. Bestätigungsvermerk	6
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	9

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilagen

Beilage 1	Allgemeine Auftragsbedingungen
-----------	--------------------------------

An die Mitglieder
des Stiftungsvorstands und des Aufsichtsorgans
der **Innovationsstiftung für Bildung, Wien**
Ebendorferstraße 7
1010 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Innovationsstiftung für Bildung, Wien

(im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Aufsichtsorgans vom 21. September 2022 wurden wir zum Stiftungsprüfer der Innovationsstiftung für Bildung, Wien, für die Funktionsperiode von 2022 bis 2026 bestellt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG) iVm § 20 Abs. 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) handelt es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine Prüfung, für die ein Bestätigungsvermerk zu erteilen war.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Gemäß § 20 Abs. 3 BStFG hat der Prüfungsbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die dem ISBG entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen, oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Für den Bestätigungsvermerk ist § 274 UGB sinngemäß anzuwenden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Stiftung erwecken.

Die **Rechnungsprüfung** erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** gegeben ist und die Mittel der Stiftung gemäß ISBG verwendet wurden. Die dem ISBG entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance Bericht gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 ISBG aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2021 erfolgte durch einen anderen Stiftungsprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** Mai bis Juni 2023 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Wolfgang Adler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Stiftung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 1) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stiftung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Stiftungsprüfer gegenüber der Stiftung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Stiftungsvorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und steht auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszweckes in Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Lagebericht erweckt hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszweckes keine falsche Vorstellung.

Der Stiftungsvorstand hat gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 ISBG einen Corporate Governance Bericht gemäß B-PCGK erstellt, der zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung im Entwurf vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der Stiftungsvorstand erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Stiftungsvorstand unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Privatstiftung und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.4. Bericht gemäß § 20 (3) BStFG

Gemäß § 20 (3) BStFG hat der Prüfungsbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die dem ISBG entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen:

- Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wird bestätigt.
- Die dem ISBG entsprechende Verwendung der Mittel wird bestätigt.
- Es wurden bei der Prüfung keine Gebarungsmängel festgestellt.
- Gefahren für den Bestand der Stiftung wurden nicht festgestellt.
- Ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben wurden nicht festgestellt.
- Gemäß § 5 (5) BStFG bedürfen die im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenen Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit der Stiftung (Insichgeschäft) der Zustimmung eines anderen zur Vertretung befugten Organwalters. Im Prüfbericht ist gemäß § 20 (3) BStFG auf Insichgeschäfte gesondert einzugehen: Im Zuge der Prüfung wurde keine Insichgeschäfte im Jahr 2022 festgestellt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Innovationsstiftung für Bildung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstandes und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BStFG 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Stiftungstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Stiftungstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Stiftungstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsorgan unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit Vorschriften des BStFG 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 15. Juni 2023

CENTURION

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH



Mag. Wolfgang Adler
Wirtschaftsprüfer



Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung der

Innovationsstiftung für Bildung, Wien

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Verantwortung des Stiftungsvorstandes für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel der Stiftung gemäß der Gründungserklärung liegen in der Verantwortung des Stiftungsvorstandes, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung und Beschreibung von Art und Umfang der Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel der Stiftung gemäß der Gründungserklärung verwendet wurden. Die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufstüblichen Grundsätze durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die nachfolgende Beschreibung des Umfangs und der inhärenten Beschränkungen der Rechnungsprüfung sind an die Umstände des Einzelfalls anzupassen; insbesondere gilt dies hinsichtlich wesentlicher Besonderheiten zur Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel aufgrund von statutarischen Vorschriften.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw Wirtschaftlichkeit des Stiftungsvorstandes ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel der Stiftung erfolgte gemäß Gründungserklärung; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Inschlagäfte, wurden nicht festgestellt.

Wien, am 15. Juni 2023

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH



Mag. Wolfgang Adler
Wirtschaftsprüfer



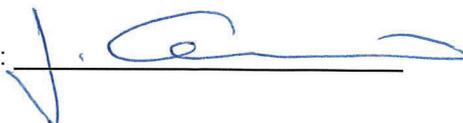
Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 €	2021 €
1. Erträge		
a) Auflösung sonstige Rückstellungen	3.270,00	5.232,00
b) Auflösung von Projektzusagen aus dem Vorjahr	252.728,65	89.544,41
c) Auflösung von Dotierungszusagen aus dem Vorjahr	17.682,45	0,00
	273.681,10	94.776,41
2. Aufwendungen		
a) Projektzusagen	-12.003.250,00	-1.673.538,00
b) Vermögensausstattung Substiftungen	-522.000,00	0,00
c) sonstige betriebliche Aufwendungen	-368.097,62	-396.387,41
	-12.893.347,62	-2.069.925,41
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)	-12.619.666,52	-1.975.149,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	28,32	241,24
5. Zwischensumme aus Z 4 bis 4 (Finanzergebnis)	28,32	241,24
6. Jahresfehlbetrag	-12.619.638,20	-1.974.907,76
7. Auflösung von Kapitalrücklagen	12.619.638,20	1.974.907,76
8. Jahresergebnis	0,00	0,00

Unterschrift: 

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die Innovationsstiftung für Bildung wurde mit 1. Jänner 2017 per Bundesgesetz, Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz - ISBG, BGBl Teil I Nr. 28 vom 18.1.2017, gegründet.

Gemäß § 8 (7) ISBG hat die OeAD-GmbH als Geschäftsstelle der Innovationsstiftung (ISB) zu dienen hat. Die Geschäftsstelle der ISB wird innerhalb der OeAD-GmbH als gesonderte Organisationseinheit geführt. Ausgewählte Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH dienen ausschließlich der Geschäftsstelle der ISB und sind direkt dem Stiftungsvorstand unterstellt, jedoch von der OeAD-GmbH angestellt. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung wird das Personal der ISB von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, ebenso verfügt die ISB über kein eigenes Anlagevermögen, sondern die notwendige Büroausstattung für die Arbeitsplätze der Geschäftsstelle des ISB wird von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Die Vergleichbarkeit mit den Zahlen des Vorjahres ist gegeben. Der für den Jahresabschluss 2020 erstmals eingefügte Sonderposten nach dem Eigenkapital, welcher gewidmete Beträge für einzelne Aktionslinien und für die Gründung von Substiftungen ausweist, die aber noch nicht vertragswirksam gegenüber Dritten gebunden sind, wird auch für den Jahresabschluss 2022 weitergeführt.

Anlagevermögen

Die ISB verfügt über kein eigenes Anlagevermögen, die notwendige Büroausstattung für die Arbeitsplätze der Geschäftsstelle des ISB wird von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Es besteht keine Notwendigkeit zur Bildung einer Abfertigungsrückstellung, da die ISB kein Personal angestellt hat.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Gemäß § 8 (7) ISBG hat die OeAD-GmbH als Geschäftsstelle der ISB zu dienen. Die Geschäftsstelle der ISB wird innerhalb der OeAD-GmbH als gesonderte Organisationseinheit geführt. Die ISB besitzt daher kein eigenes Anlagevermögen, die notwendige Büroausstattung für die Arbeitsplätze der Geschäftsstelle des ISB wird von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Es bestehen keine Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

Es liegen keine nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge vor.

Eigenkapital

Die erste Dotation der ISB durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Jahr 2017 betrug EUR 4.000.000,-. Gemäß § 4 (4) Z.3 ISBG ist die Möglichkeit der sogenannten Selbstverzehrung bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- gegeben. Seit Gründung der ISB wird daher dieser Betrag als Stiftungskapital verbucht.

Die per 31.12.2022 verbleibende Kapitalrücklage ergibt sich aus dem Anfangsbestand zuzüglich der Differenz zwischen der erhaltenen Dotierung in Höhe von EUR 2.000.000,- lt. § 4 (1) ISBG sowie einer Dotierung in Höhe von EUR 10.965.000,- für Innovationspartnerschaften und den für die Abdeckung der zugesagten Projekte, der Vermögensausstattung von Substiftungen sowie der betrieblichen Aufwendungen notwendigen Mittel.

Eigenkapitalspiegel:

	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Stiftungskapital	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Kapitalrücklage gemäß § 1 ISBG	50.392,87	12.965.000,00	-12.619.638,20	395.754,67
	100.392,87	12.965.000,00	-12.619.638,20	445.754,67

Sonderposten: gewidmete, aber noch nicht zugesagte Projekte

Aktionslinien	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
Schule lernt lernen & Bildung stärken in Krisenzeiten	0,00	133 430,35
Gesetzliche Aufträge	0,00	308 606,35
MINT4future	0,00	159 211,26
Methodenentwicklung & Expertisenaufbau	0,00	209 702,09
Transformation des Bildungssystems	0,00	346 175,96
Summe	0,00	1 157 126,01

Im Jahr 2022 wurde der gesamte zum 31.12.2021 für gewidmete aber noch nicht zugesagte Projekte bestehende Betrag in Höhe von EUR 1.157.126,01, für Projektzusagen verwendet. In der Bilanz 2022 ist daher die Position „B. gewidmete, aber noch nicht zugesagte Projekte“ mit EUR 0,00,- ausgewiesen.

Rückstellungen

Zusammensetzung der Rückstellungen:

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 15.000,- inkl. USt wurden für die Erstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses 2022 gebildet.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 5.187.245,86 bestehen für noch nicht beglichene Lieferungen & Leistungen, die Auszahlung der weiteren Projektraten für die in den Aktionslinien zugesagte Projekte, für die Dotierung von weiteren Substiftungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten. Die Restlaufzeit zeigt sich wie folgt:

	31.12.2022	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	zw. 1 und 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindl. aus Lieferungen & Leistungen	215.012,20	215.012,20	0,00	0,00	0,00
Verbindl. aus zugesagten Projekten	4.497.327,77	1.075.719,77	3.421.608,00	3.421.608,00	0,00
Verbindl. aus Substiftungen Entwicklung & Neugründung	474.885,76	474.885,76	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	20,13	20,13	0,00	0,00	0,00
Summe	5.187.245,86	1.765.637,86	3.421.608,00	3.421.608,00	0,00

Der Stand der Verbindlichkeiten für die einzelnen zugesagten Aktionslinien stellt sich per 31.12.2022 wie folgt dar:

Schule lernt lernen & Bildung stärken in Krisenzeiten	1.428.244,85
MINT4future	226.364,13
Gesetzl. Aufträge	273.718,79
Methodenentwicklung & Expertisenaufbau	174.000,00
Transformation des Bildungssystems	2.395.000,00
GESAMT	4.497.327,77

Der Stand der Verbindlichkeiten für die Weiterentwicklung und Neugründung von Substiftungen stellt sich per 31.12.2022 wie folgt dar:

Sinnbildungsstiftung	250.000,00
motion4kids	24.885,76
MINTality Stiftung	200.000,00
GESAMT	474.885,76

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellt sich per 31.12.2022 wie folgt dar:

Leistungen	215.012,20
------------	-------------------

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf EUR 20,13.

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Im Posten Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 5.187.245,86 enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen die Projektraten für die in den Aktionslinien genehmigten Projekte sowie Verbindlichkeiten für Substiftungen, Lieferungen und Leistungen und Sonstiges.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ISB verfügt über keine Umsatzerlöse.

Die für die Abdeckung der zugesagten Projekte, der Rückstellungen, der betrieblichen Aufwendungen notwendigen Mittel sowie die Vermögensausstattung der Substiftungen werden als Auflösung der Kapitalrücklage verbucht.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

	2022	2021	2020	2019
	€	€	€	€
Aufwandsentschädigung	342.500,00	328.333,00	328.600,00	273.000,00
ISB-Geschäftsstelle				
Wirtschaftsprüfung	7.200,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Jahresabschlusserstellung	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Spesen des Geldverkehrs	8.037,87	14.694,66	1.430,05	86,44
Gesetzliche Aufträge gemäß ISBG	0,00	35.000,00	0,00	34915,41
Versicherungsaufwand	1.359,75	1.359,75	1.087,80	438,14
Mitgliedsbeiträge	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	368.897,62	396.387,41	348.117,85	325.439,99

Bei der Aufwandsentschädigung für die ISB-Geschäftsstelle handelt es sich um die gemäß § 8 (7) ISBG vom

Aufsichtsorgan der ISB genehmigte Entschädigung an die OeAD-GmbH für die Führung der Geschäftsstelle der ISB.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses (maximal inkl. USt.)	7.200,00
	<u>7.200,00</u>

Auflösung von Kapitalrücklagen

Um ein ausgeglichenes Bilanzergebnis zu erzielen, werden die für die Abdeckung der zugesagten Projekte, der Vermögensausstattung von Substiftungen sowie der betrieblichen Aufwendungen notwendigen Mittel als Auflösung der Kapitalrücklage verbucht.

Sonstige Angaben

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen der Stiftung zu:

- Anteilseignern: gemäß B-PCGK 2017, Pkt. 7.1, haben Stiftungen nach höchstgerichtlicher Judikatur eigene Rechtspersönlichkeit, aber keine Anteilseigner.
- Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans werden von der Republik Österreich, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt.

- Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung

- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung

- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung

- Vergütungen der:

- Mitglieder der Geschäftsleitung: Jakob Calice, PhD, EUR 24.433,46 brutto/Jahr als Entschädigung für die Tätigkeit als Stiftungsvorstand der ISB, keine variable Vergütung
- Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr war folgende Person als Stiftungsvorstand tätig:

Name	seit	bis
Jakob Calice, PhD	01.01.2019	31.12.2023

Folgende Personen sind als Mitglieder des Stiftungsrates tätig bzw. werden neu bestellt:

Name	Geburts- jahr	Datum Erstbestellung	Ende Funktionsperiode	Anmerkung
Mag. ^a Andrea Geisler	1961	01.03.2017	31.12.2026	
Mag. ^a Patrizia Jankovic	1969	01.01.2022	31.12.2026	
Mag. ^a Sabine Pohoryles-Drexel	1959	01.03.2017	31.12.2026	
Mag. ^a Margareta Scheuringer	1976	22.03.2021	31.12.2026	Stv. Vorsitz
Mag. Hubertus Schmid-Schmidfelden	1987	22.03.2021	31.12.2026	Vorsitz
Mag. Günter Thumser	1955	29.10.2018	31.12.2026	

Folgende Personen sind als Mitglieder des Aufsichtsorgans tätig:

Name	Geburts- jahr	Datum Erstbestellung	Ende Funktionsperiode	Anmerkung
Ramona Auer, MSc	1990	01.01.2022	31.12.2026	
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Verena Krammer, MA	1982	14.02.2023	31.12.2026	Vorsitz
MMag. Peter Part	1969	01.03.2017	31.12.2026	
Univ.-Prof. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M.	1981	14.02.2023	31.12.2026	Stv. Vorsitz

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der ISB sind gemäß § 8 (7) ISBG von der OeAD-GmbH angestellt. Es handelt sich dabei im Jahr 2022 um vier Mitarbeiter/innen (ca. 3 VZÄ), die für Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Innovationsstiftung (ISB) herangezogen werden.

Ergebnisverwendung

Das Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der gemäß § 1 und § 4 Abs. 1 ISBG vorgesehene jährliche Betrag in Höhe von mindestens EUR 2.000.000,- für das Jahr 2023 wird, um zu hohe Liquiditätsstände zu vermeiden, voraussichtlich im Oktober 2023 auf dem Bankkonto der Innovationsstiftung eingehen.

Im Rahmen der Genehmigung des Dreijahresprogramms 2023 – 2025 hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 22.3.2023 folgende Zweckwidmungen unter Budgetvorbehalt bis zu den Dotierungen 2023 – 2025 durch das BMBWF vorgenommen:

	2023	2024	2025
Positionierung als Fördergeber	540.000,00	0,00	330.000,00
Bewusstseinsbildung und Netzwerke für BI stärken	415.000,00	560.000,00	270.000,00
Zukunftsthemen	150.000,00	170.000,00	170.000,00
Dotation von Substiftungen (privates Engagement stärken)	590.000,00	1.040.000,00	990.000,00
Geschäftsstelle	366.500,00	391.000,00	402.000,00
Gesamt	<u>2.061.500,00</u>	<u>2.161.000,00</u>	<u>2.162.000,00</u>

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2022 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, welche eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Innovationsstiftung für Bildung im Jahr 2023 beeinträchtigen würden.

15. Juni 2023.....
Datum, Unterschrift des Stiftungsvorstands

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeines

Die Innovationsstiftung für Bildung wurde mit 1. Jänner 2017 per Bundesgesetz, Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz - ISBG, BGBl Teil I Nr. 28 vom 18.1.2017, gegründet.

Geschäftsverlauf

Entwicklung der Innovationsstiftung für Bildung

Im Jahr 2021 wurden die Aktivitäten aus dem 2020 seitens der Organe der ISB beschlossenen Dreijahresprogramm (2020-2022) weiterverfolgt und in Abwicklung gebracht. Zusätzlich wurde das Dreijahresprogramm um die Innovationspartnerschaft 100 Schulen – 1000 Chancen ergänzt.

Schwerpunkte im Dreijahresprogramm zu denen im Jahr 2022 Aktivitäten stattgefunden haben:

1. Schwerpunkt 2020: Schule lernt Lernen / Bildung stärken in Krisenzeiten

Mit Fokus auf Schulentwicklung starteten mit Beginn 2020 unter dem Titel „Schule lernt Lernen“ verschiedene Ausschreibungsformate, Kooperationsprojekte und Dialogformate sowie Meinungserhebungen, die auch 2021 und 2022 weitergeführt wurden.

Entwickelte Ausschreibungsformate:

- Staatspreis für Innovative Schulen (in Kooperation mit BMBWF und OeAD-GmbH): Ausschreibung von EUR 100.000,- Preisgeld für innovative Vorzeigeschulen in Österreich. Verleihung fand erstmalig 2021 statt und 2022 wurde bereits die Ausschreibung für den Staatspreis 2023 vorbereitet.
- Innovationslabore für Bildung (in Kooperation mit FFG): Ausschreibung von rund EUR 2.000.000,- für die Errichtung von Experimentier- und Forschungsräumen für Bildungsinnovationen. Fünf Labore wurden mit Hilfe der Förderung errichtet und nahmen im Jahr 2022 ihre Aktivitäten auf.
- Schule Entwickeln – Bildung gestalten (in Kooperation mit OeAD-GmbH): Ausschreibung von rund EUR 500.000,- für Schulentwicklungsaktivitäten bezüglich konkreter Entwicklungsbedarfen an Schulen.

Kooperationsprojekte:

- Plattform für digitales, asynchrones Lernen (in Kooperation mit OeAD-GmbH und BMBWF): Entwicklung eines Qualitätsrahmens inkl. Evaluierungsprozess für digitale Lernapps, die im Schulunterricht Einsatz finden und die Individualisierung von Lernprozessen begünstigen. Rund 20 Apps wurden 2022 zertifiziert und erhielten das LernApps-Gütesiegel.
- „Life happens wherever you are“: Einsatz und Beforschung von Avataren, um chronisch kranken Kindern und Jugendlichen die digitale Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen und somit das Zugehörigkeitsgefühl zum Klassenverband auch bei längerer Abwesenheit zu erhalten.
- 21st century schools und lernende Gemeinden: In einem Stakeholderprozess werden die Möglichkeiten zur Umsetzung von lernenden Gemeinden eruiert, mit der Zielsetzung 21st century skills besser im schulischen Alltag zu verankern über den verstärkten Einbezug von außerschulischen Partnern.

Dialogformate und Netzwerke:

- Weiter wirken: Im Herbst 2022 wurde gemeinsam mit der Sinnbildungsstiftung ein Vernetzungsevent (Innovationsdialog) zum Schwerpunktthema Skalierung von innovativen Bildungsprojekten veranstaltet.
- Innovationsnetzwerk: Interessierte Lehrkräfte und Direktor*innen erhalten über das virtuelle Innovationsnetzwerk, die Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung.

2. Schwerpunkt 2021: MINT4future

Der Jahresschwerpunkt MINT4future, lag in den Themen Nachhaltigkeit und MINT-Bildung. 2021 wurde ein breiter Stakeholder-Prozess aufgesetzt, wo in verschiedenen Formaten, wie virtuelle Round Tables, Hackathons und Resonanzgruppen Expert*innen, Beteiligte und Lernende im Austausch Handlungsfelder analysierten und Lösungsansätze erarbeiteten. Die Ergebnisse flossen in die mit Ende 2021/Beginn 2022 neugegründete MINTality Stiftung ein.

Weiteres wurde in Kooperation mit dem Land Niederösterreich ein Förderformat unter dem Titel „Wissenschaft trifft Schule“ erstellt und ausgeschrieben. Hierbei konnten insgesamt 28 Schulen gefördert werden, die von 2022-2024 an der Entwicklung ihrer MINT- & Wissenschaftsschwerpunkte arbeiten.

3. Public-Private-Collaboration zur Stärkung von Bildungsinnovationen:

Neben der Zusammenarbeit mit den vier bestehenden Substiftungen wurde die Gründung der PRO SCIENTIA Studienstiftung begleitet. Anfragen für weitere Substiftungen werden laufend bearbeitet.

Weiteres wurde über die Ausschreibung des Förderaufrufs „LEVELup your Project“, die Skalierung von erprobten Bildungsprojekten begünstigt. Erstmals erhielten hierbei Spender*innen, die Möglichkeit sich im Rahmen des Förderaufrufs an der Finanzierung von Bildungsprojekten zu beteiligen.

4. Entwicklung der neuen Aktionslinie/Innovationspartnerschaften

Der 2022 gestartete Schwerpunkt „Transformation des Bildungssystems – Evidenzbasierte Vorgehensweise stärken“ entwickelt, wurde mit der Ausschreibung des Programms „Bildungsinnovation braucht Bildungsforschung“ weitergeführt und im Rahmen einer Innovationspartnerschaft fixiert.

Weiters wurde die Innovationspartnerschaft „100 Schulen – 1000 Chancen“ in Kooperation mit dem BMBWF und der Universität Wien aufgesetzt und über den OeAD in Abwicklung gebracht.

Entwicklung wesentlicher Positionen des Jahresabschlusses und der G&V

Bezeichnung	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Aktiva				
Guthaben bei Kreditinstituten	4.963.600,50	5.092.615,91	3.660.779,90	5.645.840,24
Passiva				
Kapitalrücklage	2.919.503,02	25.300,63	50.392,87	395.754,67
Sonderposten	0,00	2.311.281,04	1.157.126,01	0,00
Verbindlichkeiten	1.980.185,28	2.692.918,85	2.389.787,99	5.187.245,86
G&V				
Aufwendungen	831.296,99	4.900.799,25	2.069.925,41	12.893.347,62

Kapitalrücklage: durch die Genehmigung neuer Projekte und die Gründung von Substiftungen kam es im Jahr 2020 zu einer bedeutenden Reduktion der Kapitalrücklage, für das Jahr 2021 ist eine leichte Steigerung zu verzeichnen und der per 31.12.2022 zur Verfügung stehende Betrag wird zu einem größeren Teil für die Finanzierung des Dreijahresprogramms 2023 bis 2025 in Anspruch genommen werden.

Sonderposten / Verbindlichkeiten: aufgrund neuer Projektzusagen wurde der gesamte, zum 31.12.2021 für gewidmete aber noch nicht zugesagte Projekte bestehende Betrag aufgelöst, wodurch sich die Verbindlichkeiten im Jahresvergleich signifikant erhöhten.

G&V Aufwendungen: durch die Abwicklung von neuen Innovationspartnerschaften (siehe oben 4. Punkt) haben sich die Aufwendungen signifikant erhöht.

Lage der Gesellschaft

Struktur des Unternehmens

Gemäß § 8 (7) ISBG wird die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung (ISB) bei der OeAD-GmbH geführt. Innerhalb der OeAD-GmbH ist die Geschäftsstelle der ISB als eine gesonderte Organisationseinheit eingerichtet. Ausgewählte Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH dienen ausschließlich der Geschäftsstelle der ISB und sind direkt dem Stiftungsvorstand unterstellt, jedoch von der OeAD-GmbH angestellt. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung wird das Personal der ISB von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist

Die Innovationsstiftung für Bildung ist in folgenden Bereichen tätig:

- Bewusstseinsbildung für Bildungsinnovationsthemen (Dialogveranstaltungen und Kommunikationsarbeit)
- Förderung innovativer Bildungsprojekte in Kooperation mit staatlichen Agenturen (Kompetitive Ausschreibungen und andere Qualitätssicherungsverfahren)
- Förderung von privatem Engagement für Bildungsthemen über das Substiftungsmodell sowie die Förderausschreibung LEVELup inkl. Spendenaufruf
- Expertiseaufbau zu Bildungsinnovationsthemen über die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Studien
- Entwicklung innovativer Ansätze mit systemverändernder Wirkung in Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor

Die angeführten Aufgabenbereiche werden aus den zugesagten Projekten, der bestehenden Kapitalrücklage bzw. aus der jährlichen Dotation der Stiftung finanziert. Im Jahr 2022 wurden folgende Projekte dotiert:

Schule lernt lernen	462.250,-
Transformation des Bildungssystems	576.000,-
Innovationspartnerschaften	10.965.000,-

Im Jahr 2022 wurden folgende Substiftungen dotiert:

MINTality Stiftung	200.000,-
Sinnbildungsstiftung	250.000,-
Wir-bewegen-unsere-Zukunft- Bildungsstiftung	72.000,-

Finanzlage

Durch vorhandene Bankbestände und den Erhalt der jährlichen Dotation für die ISB im Oktober 2022 war die Liquidität während des gesamten Jahres 2022 sichergestellt.

Veranlagung und Absicherung gegen mögliche Risiken

Die Innovationsstiftung für Bildung verfügt zur Vermeidung des Klumpenrisikos Geschäftsbeziehungen mit zwei Banken, nämlich der ERSTE Bank und der UniCredit Bank Austria AG.

Die Veranlagung erfolgt ausschließlich auf Festgeldkonten. Im Sinne einer Risikominimierung hat die ISB keine Veranlagungen in Wertpapiere, Fonds oder andere Finanzinstrumente vorgenommen.

Die von der ISB geförderten Projekte konnten bis jetzt plangemäß durchgeführt und abgerechnet werden. Aufgrund der bisherigen ordnungsgemäßen Abwicklung der geförderten Projekte wurden bisher keine Rückstellungen für mögliche Risiken in der Projektabwicklung gebildet.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft**Wesentliche Änderungen im Unternehmen**

Derzeit sind keine Änderungen in der Struktur der ISB und deren Zusammenarbeit mit der OeAD-GmbH geplant.

Investitionen

Es sind keine Investitionen geplant. Die notwendige Büroausstattung für die Arbeitsplätze der Geschäftsstelle des ISB wird von der OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Finanzierung

Die jährliche Dotation der ISB in Höhe von EUR 2.000.000,- ist für das Jahr 2023 zugesagt, die Überweisung wird aufgrund vorhandener Liquiditätsstände für Oktober 2023 erwartet.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht vorgenommen.

15. Juni 2023.....


Datum, Unterschrift des Stiftungsvorstand

BEILAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlulich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.